



HALLE ★ *Die Stadt*

Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2009/07979**
Datum: 16.04.2009
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt: 100.7000
Verfasser:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	19.05.2009	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	27.05.2009	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderung des Gesellschaftsvertrages der Flugplatzgesellschaft mbH
Halle/Oppin

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) ermächtigt die Oberbürgermeisterin in der Gesellschafterversammlung der Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin der Änderung des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin

Begründung:

1. Allgemeine Anmerkungen

Die Stadt Halle ist mit 41,1 % an der Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin beteiligt. Weitere Gesellschafter sind der Saalekreis (41,1 %), die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH (15,8 %), die Gemeinde Oppin (1,4 %) und die Gemeinde Brachstedt (0,6 %). Die Stadt Halle ist einer der Hauptgesellschafter, aber nicht Mehrheitsgesellschafter.

2. Formelle Anmerkungen

Der Entwurf wurde von der beurkundenden Notarin überprüft und für gesetzeskonform erachtet.

Der Entwurf wurde ebenfalls vom Landesverwaltungsamt überprüft und für konform mit dem Kommunalrecht gehalten.

3. Wesentliche Änderungen

Inhaltliche Aspekte

Der **Gesellschaftszweck** soll um die Berechtigung, sämtliche Geschäfte zu tätigen, die mit dem Kerngeschäft zusammenhängen, erweitert werden (§ 2 EGeV*).

Die Konkretisierung von Fristen und Formen für die Durchführung und Einberufung ordentlicher sowie außerordentlicher **Gesellschafterversammlungen** soll neu aufgenommen werden. Weiterhin soll geregelt werden, wie mit nachträglichen Anträgen zu verfahren ist (§ 6 EGeV).

Die **Aufgaben der Gesellschafterversammlung** sollen im Vergleich zum derzeit gültigen Gesellschaftsvertrag um

- die Bestimmung der Anzahl der Geschäftsführer,
- die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie
- die Beschlussfassung über den Erwerb, die Errichtung, Schließung und Veräußerung von Betrieben, Teilbetrieben und Zweigniederlassungen

ergänzt werden (§ 7 EGeV).

Es soll exakt spezifiziert werden, welche Voraussetzungen und Mehrheiten für **Gesellschafterbeschlüsse** erforderlich sind (§ 8 EGeV).

Die Bestellung der **Geschäftsführung** soll fortan der Gesellschafterversammlung obliegen (s.o.), nicht wie bisher dem Aufsichtsrat. Der Gesellschaftsvertrag soll regeln, dass die Gesellschaft maximal zwei Geschäftsführer hat. Bisher war ein Geschäftsführer vorgesehen. Weiterhin wird klargestellt, dass der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung die Gesellschaft beim Abschluss von Geschäftsführer-Anstellungsverträgen vertritt (§ 9 EGeV).

Die Regelungen zum **Aufsichtsrat** sollen um Ausführungen zur Amtszeit und Bestellung sowie zu Ausschlussgründen untersetzt werden (§ 10 EGeV).

* Entwurf des Gesellschaftsvertrags

Neue **Aufgaben des Aufsichtsrats** sind die Empfehlung zur Geschäftsordnung der Geschäftsführung, wenn zwei Geschäftsführer bestellt sind, und die Befugnis Ausschüsse zu bilden. Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sollen zukünftig nicht mehr dem Aufsichtsrat obliegen (§ 11 EGeV).

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats wird im Vergleich zur derzeitigen Situation nicht berührt. Der Stadt Halle sollen unverändert drei Sitze im Aufsichtsrat zustehen.

Der Umfang der **Wirtschaftsplanung** soll in Anlehnung an die Beteiligungsrichtlinie der Stadt Halle erweitert werden (§ 13 EGeV).

Hinsichtlich der **Berichtspflichten** der Gesellschaft wird präzisiert, dass diesen nach Maßgabe der Beteiligungsrichtlinien der Gebietskörperschaften fristgemäß und vollumfänglich nachzukommen ist (§ 15 EGeV).

Formale Aspekte

Der Gesellschaftsvertrag berücksichtigt die 2007 vollzogene Gebietsreform, wonach der zweite Hauptgesellschafter nunmehr Saalekreis heißt.

Anlagen

- Entwurf des Gesellschaftsvertrags der Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin (Stand 06.04.2009)
- Gesellschaftsvertrag der Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin vom 20.12.2001